

II-10476 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 5260 IJ

A n f r a g e

1990-03-22

der Abgeordneten Svhalek  
und Genossen  
an den Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie  
betreffend den Vollzug des Altlastensanierungsgesetzes

Das Altlastensanierungsgesetz (ALSAG) ist mit 1.7.1989 in Kraft getreten.  
Die Beitragspflicht (§§ 3ff ALSAG) besteht seit 1. Jänner 1990.

In der Öffentlichkeit herrscht über den aktuellen Vollzugsstand dieses Gesetzes Unklarheit.

Daher richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie die nachstehende

A n f r a g e :

1. Verfügen Sie über fundierte Schätzungen über das Aufkommen an Altlastenbeiträgen im ersten Beitragsjahr (1990) oder können Sie diesbezüglich nur Vermutungen anstellen?
2. Warum halten Sie eine Erhöhung der gesetzlichen Beitragssätze für erforderlich?
3. Gedenken Sie, Ihre Vorstellungen bezüglich Änderung des Altlastensanierungsgesetzes dahingehend einzubringen, daß der Beitrag im Sinne einer Lenkungsabgabe beim Verursacher eingehoben wird?  
Erwägen Sie, bei der Einnahme von Hausmüllbeiträgen auf die Höhe der momentanen Gebühren und damit auf den Stand der Deponietechnik Bedacht zu nehmen?

- 2 -

4. Wieviele Anträge auf Förderung gemäß § 12a Abs. 3 Wasserbautenförderungsgesetz lagen dem Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds zum Stichtag 1.3.1990 vor? Wie hoch sind die Kosten der Sanierungsprojekte, die diesen Förderungsanträgen zugrundeliegen?
5. Mit Verordnung vom 7.12.1989, BGBI.Nr. 607/1989, wurden die gefährlichen Abfälle nach dem ALSAG (§ 2 Abs. 6) festgelegt. Neben der ÖNORM S 2101 ist darin ein ganzer Katalog weiterer Abfälle aufgelistet (§ 1 Z. 2 - 12 dieser Verordnung).  
Demgegenüber ist die Sonderabfall-Bestimmungsverordnung, BGBI.Nr. 52/1984, nach wie vor unverändert in Geltung.  
Diese Verordnung erstreckt sich nicht auf feste Rückstände aus der Rauchgasreinigung von Sonderabfallverbrennungsanlagen. Damit ist ein und derselbe Sonderabfall nach dem Altlastenrecht gefährlich, nach dem Sonderabfallrecht dagegen nicht.  
Wann werden Sie eine Anpassung der Verordnung BGBI.Nr. 52/1984 (das Koalitionsabkommen hat hiefür als Zeithorizont 1987 vorgesehen) vornehmen? Was sind die Gründe für die nunmehr dreijährige Verzögerung der Überarbeitung dieser Verordnung?